

Gegenüberstellung der gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung mit dem Vorschlag zur 1. Änderung ab dem 01.01.2016

Lfd. Nr.	bisherige Fassung StrReiGebEF	neue Fassung StrReiGebEF
01	§ 2 Gebührenschuldner (1) ... (2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist. (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (4) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum i. S. d. WEG in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer. Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).	§ 2 Gebührenschuldner (1)... (2) Persönlicher Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch eingetragen ist. Der Besitzer des Grundstücks tritt an die Stelle der in Satz 1 Genannten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist. (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum i. S. d. WEG in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer. Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG). (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
02	§ 3 Gebührenmaßstab (1) ... (2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über einen	§ 3 Gebührenmaßstab (1) ... (2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über <i>einen</i>

	Privatweg oder ein Vorderliegergrundstück an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind. (3) ... (4) ... (5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und zugewandt sind, maßgeblich.	<i>bzw. mehrere</i> Privatweg/-e oder ein <i>bzw. mehrere</i> Vorderliegergrundstück/-e an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind. (3) ... (4) ... (5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und <i>/oder</i> zugewandt sind, maßgeblich.																				
03	§ 4 Gebührensatz (1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr: <table><tr><td>Reinigungsklasse</td><td>Gebührensatz in EUR / Frontmeter</td></tr><tr><td>S I</td><td>53,50</td></tr><tr><td>S III</td><td>8,19</td></tr><tr><td>ES III</td><td>2,87</td></tr><tr><td>ES IV</td><td>1,43</td></tr></table>	Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter	S I	53,50	S III	8,19	ES III	2,87	ES IV	1,43	§ 4 Gebührensatz (1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr: <table><tr><td>Reinigungsklasse</td><td>Gebührensatz in EUR / Frontmeter</td></tr><tr><td>S I</td><td>68,40</td></tr><tr><td>S III</td><td>10,47</td></tr><tr><td>ES III</td><td>3,58</td></tr><tr><td>ES IV</td><td>1,79</td></tr></table>	Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter	S I	68,40	S III	10,47	ES III	3,58	ES IV	1,79
Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter																					
S I	53,50																					
S III	8,19																					
ES III	2,87																					
ES IV	1,43																					
Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter																					
S I	68,40																					
S III	10,47																					
ES III	3,58																					
ES IV	1,79																					
04	§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr. Wechselt der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbuchänderung folgenden Monats wirksam. Für Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Grundbuchänderung der Nachweis über den Besitzerwechsel.	§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld (1) <i>Erhebungszeitraum</i> für die <i>Straßenreinigungsgebühr</i> ist das <i>Kalenderjahr</i>. Die Gebührenschuld entsteht <i>erstmalig</i> mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres, <i>im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr.</i> (5) Wechselt der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbuchänderung <i>(1. Abteilung des Grundbuches)</i> folgenden Monats wirksam. Für Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der																				

		Grundbuchänderung der Nachweis über den Besitzerwechsel.
05	§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen. (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet. Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.	§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich dem Tiefbau- und Verkehrsamt mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Gebührenschuldner auf Verlangen nähere Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen. (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet (siehe § 5 Abs. 4 und 5 StrReiGebEF). Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.